

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 151/08 B

L 3 AL 4009/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 AL 974/04 (SG Reutlingen)

.....,
,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2009
durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den
Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die in der Begründung geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz und der grundsätzlichen Bedeutung sind nicht in der nach 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Um eine Divergenz im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; Beschluss des Senats vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -; stRspr).
- 3 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 9. Dezember 2008 nicht gerecht. Soweit sie sich auf Abweichung von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 8. April 1997 (BVerwGE 104, 220) beruft, fehlt es schon an der Bezeichnung einer divergenzfähigen Entscheidung, da das BVerwG in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht genannt ist. Aber auch das Vorbringen, das LSG sei von der Entscheidung des BVerfG vom 13. Juni 2006, 1 BvR 1160/03 (BVerfGE 116, 135), abgewichen, genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 4 Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass das LSG einen im Widerspruch zur Rechtsprechung des BVerfG stehenden Rechtssatz aufgestellt hat. Denn die angegebene Entscheidung des BVerfG bezieht sich - wie die Beschwerdeführerin selbst ausführt - auf die Frage der Selbstbindung der Verwaltung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unter Beachtung des Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) im Hinblick auf die Rechte von Mitbewerbern. Demgegenüber betrifft die in der Beschwerdebegründung dargestellte Auffassung des LSG, die Dienstanweisung der Beklagten sei für das Gericht nicht bindend, die Frage, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Kurzarbeitergeld nach § 175 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in der bis Ende 2003 geltenden Fassung erfüllt sind. Soweit der Wiedergabe von Ausführungen des BVerfG einerseits und des LSG andererseits eine Gegenüberstellung von Rechtssätzen zu entnehmen sein sollte, betreffen diese also unterschiedliche Lebenssachverhalte. Insoweit ist das Vorliegen eines Widerspruchs nicht ersichtlich.



- 5 Ein Widerspruch gegen die Rechtsprechung des BVerfG wird in der Beschwerdebegründung auch nicht durch das Vorbringen aufgezeigt, die Auffassung des LSG laufe dem "sich vorwiegend aus Art 3 GG ergebenden subjektiven Recht aufgrund einer Verwaltungspraxis zuwider, zumal wenn jene von einer schriftlichen Anweisung veranlasst und getragen ist". Es fehlt auch insoweit an geeigneten Ausführungen zur Vergleichbarkeit der vom BVerfG beurteilten Rechtsfrage mit der vom LSG angesprochenen Frage, ob einer Dienstanweisung bindende Wirkung bei Rechtsänderung zukommen kann (vgl. zur Frage einer bindenden normativen Wirkung ua BSG SozR 3-4300 § 119 Nr 4 und zur Ermessensbindung SozR 4-4300 § 217 Nr 2, jeweils mwN).
- 6 Da es schon an der Bezeichnung eines Widerspruchs fehlt, ist nicht näher darauf einzugehen, dass in der Beschwerdebegründung auch nicht hinreichend dargetan ist, dass das Urteil des LSG auf der behaupteten Abweichung beruht. Insoweit wäre auf die Begründung des LSG einzugehen gewesen, wonach sich das Entstehen eines Anspruchs unter Berücksichtigung der Übergangsregelung in § 422 Abs 1 Nr 1 SGB III "auch nicht aus den Dienstanweisungen der Beklagten" ergibt (vgl. Seite 9 des angefochtenen Urteils).
- 7 2. Zur Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl. auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung muss aufzeigen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und es ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Nach dem Vorbringen der Beschwerdeführerin stellen sich folgende grundsätzlich zu klärende Fragen:

"Welche Reichweite hat § 422 I Nr 1 SGB III bei einer zukunftsbezogenen Erstreckung von Tatbestandsvoraussetzungen, sei es aufgrund einer Durchführungsanweisung oder infolge Auslegung der Norm?

Ist *ex ante* zu beurteilen und der Anspruch damit bei Antragstellung oder Beginn der Maßnahme entstanden (mit der Möglichkeit der Aufhebung bzw. des Widerrufs des Verwaltungsaktes, wenn z.B. später entgegen des Konzeptes die Voraussetzungen doch nicht eintreten)?



Oder kommt einer solchen Zukunftsbezogenheit nur (und unter welchen Voraussetzungen) heilende Wirkung mittels *ex post*-Betrachtung zu, so dass kein bereits entstandener Anspruch im Sinne von § 422 I Nr 1 SGB III vorliegt, wenn die fragliche Norm zu dem Zeitpunkt, zu dem das prognostizierte Ereignis eintritt, nicht mehr in Kraft ist?"

- 9 Zweifelhaft ist schon, ob den vorstehend wiedergegebenen Formulierungen eine konkrete und verständliche Fragestellung entnommen werden kann, die es ermöglicht, die weiteren Voraussetzungen der Revisionszulassung zu prüfen (vgl zu diesem Erfordernis BSG, Beschluss vom 24. Mai 2007, B 3 P 7/07 B, veröffentlicht in juris, RdNr 7). Nicht eindeutig erscheint auch, ob etwa die Fragen nach der "Reichweite" des § 422 SGB III bei zukunftsbezogener Erstreckung von Tatbestandsvoraussetzungen oder nach der möglichen "heilenden Wirkung" einer Zukunftsbezogenheit überhaupt mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden können (vgl hierzu Beschluss des Senats vom 11. Februar 2009, B 11 AL 101/08 B, juris, RdNr 4).
- 10 Selbst wenn aber eine den Anforderungen genügende Fragestellung zu bejahen sein sollte, fehlt es jedenfalls an substantiierten Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Denn die Beschwerdeführerin befasst sich weder näher mit den Tatbestandsvoraussetzungen der angeführten Norm des § 422 Abs 1 Nr 1 SGB III noch mit den diesbezüglichen Rechtsausführungen des LSG (insbesondere Seite 8 des angefochtenen Urteils mit Hinweis auf Niesel, SGB III, 4. Auflage, § 422 RdNr 3). Aus dem Beschwerdevorbringen lässt sich deshalb nicht nachvollziehen, inwiefern über die Rechtsansicht des LSG zu § 422 SGB III hinaus bzw unter Berücksichtigung vorliegender Rechtsprechung (vgl zum Rechtscharakter der Übergangsvorschrift etwa BSGE 89, 192, 195 f = SozR 3-4300 § 422 Nr 2) oder einschlägiger Kommentierungen noch Klärungsbedarf im Hinblick auf § 422 Abs 1 Nr 1 SGB III bestehen sollte.
- 11 Geeignete Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit der formulierten Fragen ergeben sich auch nicht aus den Hinweisen der Beschwerdebegründung auf die Rechtsprechung des BVerfG bzw des BVerwG (vgl oben unter 1.). Denn diese Rechtsprechung betrifft nur die Problematik der Selbstbindung der Verwaltung durch Verwaltungsvorschriften, nicht aber konkret die zu § 422 SGB III gestellten Fragen. Nicht ausreichend ist ferner das sonstige Vorbringen der Beschwerdebegründung zur Anwendung des § 175 SGB III in der bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung, das sich im Kern nur auf die im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu prüfende Frage bezieht, ob das LSG den Rechtsstreit im Ergebnis richtig entschieden hat.
- 12 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).



13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)